

fährdung' ^ z. B. § 4 Abs. 3 (Stellen von Forderungen), § 14 (Betreten von Grundstücken) und der "dauernd erheblichen Gefahr", z. B. § 13 Abs. 4 (Einziehung von Sachen). Die Begriffe Gefahr und Gefährdung werden synonym verwendet. Darüber hinaus werden die Gefahrenarten nicht nur durch diese genannten Begriffe miteinander kombiniert, sondern es werden für die eine Gefahrenart der Begriff und für die andere Teile des Begriffsinhaltes genannt, z. B. fordert § 14 eine "unmittelbare Gefahr für das Leben .. oder bedeutende Werte" - also eine unmittelbare erhebliche Gefahr. Weiterhin wird der Begriff "Gefahr" nicht nur für die "allgemeine" Gefahr verwendet, sondern als Oberbegriff für alle Gefahrenarten, z. B. in § 7 (Aufgaben), § 8 (Wahrnehmung der Befugnisse) und § 9 (Verantwortlichkeit von Personen).

Welche Art von Gefahren vorliegen muß/ um die Befugnis zur Gefahrenabwehr wahrzunehmen, ist den Formulierungen der konkreten Befugnis zu erarbeiten. Eine positive Begriffserklärung der Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und seine Differenzierung bedarf weitergehender Untersuchungen als dieser Forschung möglich ist. Als Orientierung für die tagesoperativen Tätigkeiten der Dienststellen kann davon ausgegangen werden:

jeweilige Befugnisse sind deshalb nur ausnahmsweise zu übernehmen. Die Befugnisse für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit der Linie IX

Eine (konkrete) Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit liegt vor, wenn von einem tatsächlich gegebenen Zustand die reale Möglichkeit des Eintritts einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben ist. 1 1

1 Der Gefahrenbegriff ist in vielen Rechtsbereichen zu finden, hat aber oft unterschiedliche Inhalte. -U. E. kommt der Gefahrenbegriff des VP-Gesetzes dem strafrechtlichen Begriff des § 186 StGB sehr nahe. Aus diesem Grund wurde bei der Erarbeitung des Begriffs der (konkreten) Gefahr im Sinne des VP-Gesetzes inhaltlich der strafrechtliche Begriff zugrunde gelegt.